



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

108/2024e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 18.12.2024

1. Änderungssatzung

Zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 07. März 2023

Die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Klipphausen wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage:

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen vom 07. März 2023 mit Änderung vom 03. Dezember 2024

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft	0,48	EUR/min
-----------------	------	---------

II. Kosten für genormte Fahrzeuge, die gem. § 20 Abs. 1 nach der Richtlinie Feuerwehrförderung durch den Freistaat gefördert wurden

1. Einsatzleitwagen (ELW)	2,09	EUR/min
2. Löschfahrzeuge (LF 10)	3,40	EUR/min
3. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,63	EUR/min
5. Gerätewagen (GW)	2,22	EUR/min
6. Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94	EUR/min
7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,81	EUR/min
8. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-Wasser)	1,73	EUR/min
9. Mehrzwecklöschfahrzeug (MLF)	2,19	EUR/min
10. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	3,58	EUR/min
11. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	6,63	EUR/min



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gern. § 4 Abs. 8 der Kostenersatzsatzung zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Klipphausen, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

Klipphausen, 04.12.2024

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in

Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwen-

den, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.